**S A T Z U N G**

**Förderkreis der Grundschule „Schule am Tor“ in Borken (Hessen)**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Förderkreis führt den Namen „Förderkreis der Grundschule „Schule am Tor“ in Borken (Hessen)“.

(2) Der Sitz des Förderkreises ist Borken (Hessen).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

**§2**

**Gemeinnützigkeit, Zweck des Förderkreises**

(1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Förderkreises dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Förderkreises. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Förderkreiszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Der Zweck des Förderkreises ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule „Schule am Tor“ in Borken (im Folgenden „Schule“ genannt). Dabei strebt der Förderkreis eine enge Zusammenarbeit aller an der pädagogischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Eltern, die Lehrkräfte, die Schulleitung, der Elternbeirat sowie der Träger der Schule.

(3) Der Förderkreis ist politisch, rassisch und konfessionell neutral und unabhängig.

**§3**

**Mittel des Förderkreises**

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderkreis aus:

a) Geld und Sachspenden,

b) Fördermittel von Firmen und Stiftungen,

c) sonstige Zuwendungen

d) Erlösen von Verkaufsaktionen.

(2) Der Förderkreis setzt seine Mittel zur Förderung und Unterstützung der Schule ein; insbesondere bei der

• Anschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln sowie Spielgeräten

• Unterstützung der pädagogischen Arbeit

• Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und

in sonstigen Einzelfällen

• Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Schule.

(3) Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die vom Träger für die Schule bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

**§4**

**Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben und Ziele des Förderkreises zu unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

• durch eine schriftliche Kündigung, gerichtet an den Vorstand

• durch Ausschluss aus dem Förderkreis, wenn ein Mitglied erheblich gegen die

Förderkreisinteressen verstößt

• durch Tod des Mitglieds.

(4) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

**§5**

**Organe des Förderkreises**

Die Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Bewilligungsausschuss.

**§6**

**Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich durch Veröffentlichung auf der Homepage der Schule, durch Einladung per E-Mail oder über die Postmappe der Schüler unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen, womit auch die Beschlussfähigkeit der Versammlung erfüllt ist.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies für erforderlich erachtet wird oder wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt

• die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Förderkreises

• die Wahl des Vorstandes, des Bewilligungsausschusses und der Kassenprüfer

• die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Geschäftsführers und der

Kassenprüfer

• die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer

• der Beschluss der Satzungsänderung.

(4) Jedes Mitglied ist bei Abstimmungen und Beschlüssen mit einer Stimme stimmberechtigt. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse, die die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder. Wünsche zur Satzungsänderung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§7**

**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

• Vorsitzende(r)

• stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

• Geschäftsführer(in) als Kassierer(in)

Es können nur Mitglieder des Förderkreises dem Vorstand angehören. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder übernehmen gemeinschaftlich die Vertretung des Förderkreises im Sinne §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit jeweils einem Geschäftswert über 500,00 € (fünfhundert Euro) die Zustimmung des Bewilligungsausschusses nötig ist.

(5) Der Vorstand kann durch Vorsitzende(n) oder Stellvertreter(in) zur Sitzung einberufen, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand kann die Elternbeiräte und die Schulleitung der Schule zu seinen Sitzungen einladen; diese haben beratende Funktion.

**§8**

**Bewilligungsausschuss**

(1) Dem Vorstand steht ein Bewilligungsausschuss zur Seite, der zwei Personen umfasst.

(2) Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**§9**

**Kassenprüfung**

(1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§10**

**Auflösung des Förderkreises**

(1) Die Auflösung des Förderkreises kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der listenmäßig geführten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Monats zum gleichen Zwecke einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Für den Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel (2/3) der erschienenen Mitglieder.

(4) Bei Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Schulträger

*Schwalm-Eder-Kreis (vertreten durch den Landrat / Kreisausschuss)*

zu, der es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für die Schule gemeinnützig einzusetzen hat.

**§11**

**Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Förderkreises werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Förderkreis verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Förderkreismitglied insbesondere die folgenden Rechte:

• das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

• das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO

• das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO

• das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO

• das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und

• das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Förderkreises, allen Mitgliedern oder sonst für den Förderkreis Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Förderkreis hinaus.

**§12**

**Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

**§13**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt unmittelbar am Tage der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**§ 14**

**Bisherige Satzungen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit.

Borken (Hessen), den 17.01.2023

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Vorsitzende(r) 2. Vorsitzende(r) Geschäftsführer(in)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Schulleitung